

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Juli 2026

Nummer 05

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

1. Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland. **20**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 06 Stabsstelle Digitalisierung und Innovation, CDO/CIO,
Projektmanagementoffice,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland.

Die Firma Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 7, 39221 Bördeland OT Biere, hat am 13.12.2022 sowie mit wesentlich geänderten Antragsunterlagen am 27.03.2024, einschließlich der letztmalig nachgereichten Unterlagen am 04.12.2024, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) im Windpark Bördeland für die nachfolgend genannten Standorte beantragt, welche sich auf die folgenden Gemarkungen verteilen:

Bezeichnung WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
L1	Welsleben	11	65/4
L2	Biere	19	17, 18
L3	Welsleben	11	56/11
L4	Welsleben	11	57/11
L5	Biere	19	70
L6	Welsleben	11	15
L7	Biere	19	55, 56
L8	Biere	19	73
L9	Biere	19	59, 60

L10	Biere	19	59, 60
L11	Welsleben	7	114/50

Mit Datum vom 21.05.2026, Az.: 70-/32.30.13BIE-09-522/22 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Der verfügende Teil lautet wie folgt:

„1.1 Genehmigungsgegenstand
Auf der Grundlage der §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der
**Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG,
Magdeburger Straße 7,
39221 Bördeland OT Biere,**

vom 13.12.2022, wesentlich geänderte Antragsunterlagen vom 27.03.2024 (Posteingang 28.03.2024), einschließlich der bis zum 04.12.2025 nachgereichten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) im Windpark Bördeland für die nachfolgenden Standorte erteilt:

Bezeichnung WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
L1	Welsleben	11	65/4
L2	Biere	19	17, 18
L3	Welsleben	11	56/11
L4	Welsleben	11	57/11
L5	Biere	19	70
L6	Welsleben	11	15
L7	Biere	19	55, 56

L8	Biere	19	73
L9	Biere	19	59, 60
L10	Biere	19	59, 60
L11	Welsleben	7	114/50

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) im Windpark Bördeland mit folgenden Koordinaten:

Bezeichnung WEA	Standortkoordinaten UTM ETRS 89 Zone 32	
	Rechtswert	Hochwert
L1	679.324	5.763.031
L2	679.305	5.762.519
L3	679.879	5.763.264
L4	679.854	5.762.758
L5	679.821	5.762.253
L6	680.281	5.763.065
L7	680.278	5.762.559
L8	680.243	5.762.136
L9	680.673	5.762.705
L10	680.632	5.762.297
L11	679.258	5.763.745

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an das vorhandene Wegenetz. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts III gebunden. Die Nebenbestimmungen gelten im gleichen Maße für jede der unter Abschnitt I, Nr. 1.1 und Nr. 1.2 dieses Bescheides genannten Windkraftanlage mit den jeweiligen Standortkenndaten und Koordinaten, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

1.4 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG mit ein.

1.5 Gemeindliches Einvernehmen

Das versagte gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Erteilung dieser Genehmigung unter der Maßgabe des Abschnitts IV, Nr. 4.2.6 ersetzt.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von mindestens einer WEA begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WEA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.7 Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung entsprechend Abschnitt III, Nr. 3.2.2 erteilt.

1.8 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalten entsprechend Abschnitt III, Nr. 3.2.1 erteilt.

1.9 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Ende des verfügenden Teils.“

Hinweis auf Nebenbestimmungen:

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 2 HS 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13BIE-09-522/22 mit Nebenbestimmungen verbunden ist.

Hinweis auf Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13BIE-09-522/22 wurde mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.“

Auslegung:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13BIE-09-522/22 wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises an für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird

dadurch bewirkt, dass der gesamte Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV im vorbezeichneten Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Salzlandkreises unter <https://www.salzlandkreis.de/themenbereiche/umwelt-natur/klima-umwelt-und-naturschutz/> zugänglich gemacht wird.

Die Bekanntmachung und Auslegung des Genehmigungsbescheids erfolgt zudem auch im UVP-Portal der Länder www.uvp-verbund.de.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, E-Mail: umwelt@kreis-slk.de, Tel.: 03471 684-1902 angefordert werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13BIE-09-522/22 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13BIE-09-522/22 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

gez. Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion